

**Tarifordnung
für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Bad Ischl
nach GR-Beschluss vom 19.09.2023**

§ 1 Geltungsbereich

Geltend für alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Sinn des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes idGF. und der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 idGF.

§ 2 Bewertung des Einkommens

1. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
2. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 ist das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.
3. Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung. Eine rückwirkende Verringerung ist ausgeschlossen.
4. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Angaben zum Einkommen und/oder für Ermäßigungen für ein zweites oder weiteres Kind falsch waren, kann der Elternbeitrag bis zur Verjährungsfrist nachverrechnet werden.
5. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht innerhalb des ersten Besuchsmonats des Kindes nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 3 Elternbeitrag

1. Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,zu leisten.
2. Mit dem monatlichen Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen eine allenfalls verabreichte Verpflegung, ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung, angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 u. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
4. Der Elternbeitrag wird für jeden Monat berechnet, in dem die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geöffnet ist und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
5. Der monatliche Elternbeitrag ist jeweils zum 10. eines Monats zur Zahlung fällig und wird mittels Bankeinzug eingehoben.
6. Werden Kinder nur für einen bestimmten Zeitraum (Urlaub, etc.) abgemeldet, ist der Elternbeitrag auch für diesen Zeitraum zu bezahlen.
7. Bei Krankheit des Kindes in der Dauer von durchgehend mindestens 10 Besuchstagen ermäßigt sich bei Vorlage einer ärztlichen Bestätigung der Elternbeitrag um 50 %.

§ 4 Mindestbeitrag

Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages

1. Für Kinder unter 3 Jahren:

Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage

a)
für Kinder, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen

für die Betreuungszeit		Mindestbeitrag	Höchstbeitrag
von max. 30 Wochenstunden	3,6 %	57,00 €	225,00 €
oder über 30 Wochenstunden	4,8 %	64,00 €	261,00 €

b)
für Kinder, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) *		Mindestbeitrag	Höchstbeitrag
5-Tages-Tarif	3 %	53,00 €	192,00 €
3-Tages-Tarif	70 % vom 5-Tages-Tarif	38,00 €	136,00 €
2-Tages-Tarif	50 % vom 5-Tages-Tarif	27,00 €	97,00 €

2. Für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt:

Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage

a)
für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, über 3 Jahren bis zum Schuleintritt:

für die Betreuungszeit		Mindestbeitrag	Höchstbeitrag
von max. 30 Wochenstunden	3 %	54,00 €	133,00 €
oder über 30 Wochenstunden	4 %	60,00 €	166,00 €

b)
für Kinder, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) *		Mindestbeitrag	Höchstbeitrag
5-Tages-Tarif	3 %	46,00 €	119,00 €
3-Tages-Tarif	70 % vom 5-Tages-Tarif	31,00 €	83,00 €
2-Tages-Tarif	50 % vom 5-Tages-Tarif	22,00 €	59,00 €

* Eine Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung (5, 3 oder 2 Tage) ist jeweils für 1 Monat verbindlich und kann erst nach Ablauf dieses Zeitraums geändert werden.

§ 7 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird dennoch ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs mit dem jeweils geltenden Höchstarif festgesetzt.
2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 - a) Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - c) urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
3. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 8 Indexanpassung

Die Elternbeiträge sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 9 Abgeltung für besondere Leistungen

1. Die Höhe der Abgeltung für das Mittagessen wird für das jeweilige Arbeitsjahr vom Rechtsträger festgesetzt.
2. Der Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Kindergartentransport beträgt monatlich € 17,00 inkl. USt.
3. Allfällige Veranstaltungsbeiträge werden direkt von der Kindergartenleitung eingehoben.
4. Verpflegungsbeiträge werden direkt von der Kindergartenleitung eingehoben.
5. Werkbeitrag: 6,00 € monatlich, wird direkt von der Kindergartenleitung eingehoben.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt mit 1. September 2023 in Kraft.

Stadtgemeinde Bad Ischl, GR-Beschluss vom 19.09.2023

Die Bürgermeisterin:
Ines Schiller BEd